1. Nachtragssatzung vom zur
Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
vom 19.03.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung für die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 19.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2. ändert sich wie folgt:

§ 12 Arten der Grabstätten
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
n) Sternenkinder

2. § 13 ändert sich wie folgt:

§ 13 Reihengrabstätten
(8) Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können auf dem Feld der Sternenkinder beigesetzt werden. Die Pflege des Feldes obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.